

## **Antrag**

**der Abg. Raimund Haser u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft**

### **Ökopunktfähigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit im Zusammenhang mit Wasserkraft**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Kleinwasserkraftanlagen in den letzten 16 Jahren in Baden-Württemberg neu errichtet und in wie vielen Fällen dabei bestehende Durchgangshindernisse wesentlich umgestaltet wurden;
2. in wie vielen Fällen in demselben Zeitraum bestehende Querbauwerke/Stauanlagen ohne Wasserkraft umgebaut wurden;
3. in wie vielen Fällen seit 2010 Ökopunkte für die Herstellung der Durchgängigkeit zugesprochen wurden und aus welchen Gründen dies geschah bzw. aus welchen Gründen die Ökokontofähigkeit jeweils abgesprochen wurde;
4. ob ihr bewusst ist, dass nach der Ökokontoverordnung (ÖKVO) zwar Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit im Rahmen von gewässerökologischen Planungen grundsätzlich ökokontofähig sind, es aber aufgrund der rechtlichen Verpflichtungen in den §§ 33 bis 35 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) faktisch immer dann an der Freiwilligkeit der Maßnahme i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fehlt, wenn sie im Zusammenhang mit dem Bau, der Veränderung oder der Nutzung eines bereits bestehenden Durchgängigkeitshindernisses steht;
5. ob sich daraus ergibt, dass die Freiwilligkeit einer Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers i. S. d. ÖKVO nur dann vorliegt, wenn die Maßnahme ohne einen damit verbundenen Eingriff erfolgt oder aber keine Konkretisierung der Verpflichtungen nach den §§ 33 bis 35 WHG durch die Genehmigungsbehörde vorliegt;

6. ob ihr Fälle bekannt sind, in welchen bei der Herstellung der Durchgängigkeit bei Bestandsanlagen oder im Zusammenhang mit dem Bau, der Veränderung oder der Wiederinbetriebnahme von Kleinwasserkraftanlagen eine freiwillige Leistung der an sich ökopunktefähigen Maßnahme vorliegen kann;
7. woraus sich im Rahmen der §§ 33 bis 35 WHG die unterschiedliche Beurteilung von ökologisch gleichwertigen Maßnahmen der Wiederherstellung der Durchgängigkeit ergibt, wenn diese einerseits durch Gemeinden im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht und andererseits durch Betreiber von Kleinwasserkraftanlagen an bestehenden Querbauwerken durchgeführt werden;
8. was sie unternehmen möchte, um Betreiber insbesondere von Kleinwasserkraftanlagen darin zu unterstützen, die Durchgängigkeit der Gewässer für Fische insbesondere bei bereits bestehenden Durchgangshindernissen wiederherzustellen, um so gleichzeitig die Ziele der Wasserwirtschaft und der Energiewende zu erreichen;
9. ob es ein gangbarer Weg ist, bei Bestandsanlagen, die sich ökologisch dem Stand der Technik anpassen wollen, bei der Umnutzung eines bestehenden Hindernisses und bei der Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten Anlage der Kleinen Wasserkraft auf eine Nebenbestimmung in der wasserrechtlichen Gestattung bzw. eine Anordnung beispielsweise bis zum Jahr 2024 (Ende dritter Zyklus der Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) zu verzichten, um diese mit Ökopunkten zu unterstützen;
10. ob es möglich ist, die Herstellung der Durchgängigkeit – sofern sie die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 und 2 BNatSchG sowie der ÖKVO erfüllt – an einen Dritten, beispielsweise ein Unternehmen, zu übertragen und dieses in den Genuss der sich daraus anrechenbaren Ökopunkte kommen zu lassen.

14. 11. 2016

Haser, Nemeth, Rombach,  
Röhm, Schuler, Schreiner CDU

#### Begründung

In Baden-Württemberg werden rund 1 700 Kleinwasserkraftanlagen an Querbauwerken in Fließgewässern betrieben. Gemäß § 16 BNatSchG werden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt werden, unter den dort genannten Voraussetzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anerkannt. So erhalten beispielsweise Gemeinden, die aufgrund ihrer Unterhaltungspflicht gewässerökologische Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit durchführen, dafür Ökopunkte. Insbesondere bei bereits bestehenden, sich in privater Gewässerunterhaltungsverpflichtung befindenden Querbauwerken wären auch diese Eigentümer bereit, diese Hindernisse zu beseitigen, um ihren Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu leisten. Dennoch werden für diese ökologisch gleichwertigen Maßnahmen keine Ökopunkte anerkannt. Die Kostenintensivität einer solchen Maßnahme schreckt daher gerade Betreiber der Kleinen Wasserkraft mangels Möglichkeiten einer adäquaten Refinanzierung oder sonstiger Anreize ab. Wird aufgrund dessen von dem Vorhaben Abstand genommen, ist weder der Energiewende, noch den aquatischen Lebewesen oder den Zielen der Wasserwirtschaft, gerade bei der Kleinen Wasserkraft die Durchgängigkeit am Gewässer herzustellen, geholfen. Im Koalitionsvertrag der grün-schwarzen Landesregierung wurde daher die Prüfung zugesagt, inwieweit Ökopunkte z. B. für Fischaufstiegsanlagen eingesetzt werden können. Von einer solchen Möglichkeit würden sowohl die Energiewende, der Wasserhaushalt als auch die Betreiber profitieren.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2016 Nr. 7-0141.5/7/1 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele Kleinwasserkraftanlagen in den letzten 16 Jahren in Baden-Württemberg neu errichtet und in wie vielen Fällen dabei bestehende Durchgangshindernisse wesentlich umgestaltet wurden;*

In den letzten sechzehn Jahren (Kalenderjahre 2000 bis 2015) wurden insgesamt 97 neue Kleinwasserkraftanlagen bis 1000 kW mit einer installierten Arbeitsleistung von zusammen 10.672,85 kW errichtet. Soweit diese Neuanlagen an einem bestehenden Wehr errichtet wurden, wurde auch die Durchgängigkeit hergestellt.

Die jährliche Anzahl der Maßnahmen zur Umgestaltung von Durchgangshindernissen ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

<b>Jahreszahl</b>	<b>Neuanlagen</b>
<b>2000</b>	4
<b>2001</b>	4
<b>2002</b>	6
<b>2003</b>	4
<b>2004</b>	2
<b>2005</b>	2
<b>2006</b>	2
<b>2007</b>	2
<b>2008</b>	2
<b>2009</b>	10
<b>2010</b>	7
<b>2011</b>	4
<b>2012</b>	11
<b>2013</b>	11
<b>2014</b>	10
<b>2015</b>	16
<b>SUMME</b>	97

*2. in wie vielen Fällen in demselben Zeitraum bestehende Querbauwerke/Stauanlagen ohne Wasserkraft umgebaut wurden;*

Diese Maßnahmen werden vom Umweltministerium nicht zentral erfasst, daher liegen hierzu keine Angaben vor.

*3. in wie vielen Fällen seit 2010 Ökopunkte für die Herstellung der Durchgängigkeit zugesprochen wurden und aus welchen Gründen dies geschah bzw. aus welchen Gründen die Ökokontofähigkeit jeweils abgesprochen wurde;*

Aus den Verzeichnissen für das naturschutzrechtliche Ökokonto, die der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) zu den Ökokonto-Maßnahmen vorliegen, ist zu entnehmen, dass in das naturschutzrechtliche Ökokonto seit dem Inkrafttreten der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) am 1. April 2011

elf Maßnahmenkomplexe mit 15 Einzelmaßnahmen eingestellt wurden, die der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Fließgewässern dienen. Maßnahmen zur Rücknahme von Ufer- und Sohlbefestigung sowie zur Öffnung verrohrter Gewässerabschnitte sind hierbei nicht berücksichtigt, da diese offenbar nicht Gegenstand der Fragestellung sind. Nicht berücksichtigt sind außerdem bauplanungsrechtliche Ökokonto-Maßnahmen.

Bei sechs der 15 naturschutzrechtlichen Ökokonto-Einzelmaßnahmen handelt es sich um die Entfernung von Abstürzen und Wehren. Bei vier weiteren Einzelmaßnahmen wurde die Durchgängigkeit zwar verbessert, die vorhandenen Abstürze bzw. Wehre konnten allerdings nur teiltrückgebaut werden oder mussten vollständig belassen werden. Vier Einzelmaßnahmen beinhalten den Bau oder die Optimierung bestehender Fischauftiegs- und Fischabstiegsanlagen zur Überbrückung baulicher Anlagen. Eine weitere Einzelmaßnahme dient der verbesserten Durchgängigkeit einer bestehenden Sohlrampe.

Die unteren Naturschutzbehörden prüfen die Anträge auf ihre rechtliche und fachliche Plausibilität und stimmen den Maßnahmen nach erfolgreicher Prüfung zu. Die Gründe, weshalb die zuständigen unteren Naturschutzbehörden diesen Ökokonto-Maßnahmen zugestimmt haben, gehen aus den vorliegenden Verzeichnissen zumeist nicht hervor.

Ob beantragte naturschutzrechtliche Ökokonto-Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an Fließgewässern abgelehnt wurden, ist nicht bekannt, da diese Entscheidungen nicht in Verzeichnisse aufgenommen werden.

*4. ob ihr bewusst ist, dass nach der Ökokontoverordnung (ÖKVO) zwar Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit im Rahmen von gewässerökologischen Planungen grundsätzlich ökokontofähig sind, es aber aufgrund der rechtlichen Verpflichtungen in den §§ 33 bis 35 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) faktisch immer dann an der Freiwilligkeit der Maßnahme i. S. d. § 16 Absatz 1 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fehlt, wenn sie im Zusammenhang mit dem Bau, der Veränderung oder der Nutzung eines bereits bestehenden Durchgängigkeitshindernisses steht;*

*5. ob sich daraus ergibt, dass die Freiwilligkeit einer Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers i. S. d. ÖKVO nur dann vorliegt, wenn die Maßnahme ohne einen damit verbundenen Eingriff erfolgt oder aber keine Konkretisierung der Verpflichtungen nach den §§ 33 bis 35 WHG durch die Genehmigungsbehörde vorliegt;*

Es ist ein Rechtsgrundsatz der Eingriffsregelung, dass eine Maßnahme als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nicht anerkannt werden kann, wenn sie ohnehin rechtlich geboten ist. Demnach setzt auch die Anerkennung von Ökokonto-Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) voraus, dass die Aufwertungsmaßnahmen ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden. Zur Klarstellung wird auf diese Maßgabe in § 2 Abs. 1 ÖKVO verwiesen; nach dieser Vorschrift haben Ökokonto-Maßnahmen die Anforderungen des § 16 Abs. 1 BNatSchG einzuhalten.

Nach § 34 Abs. 1 WHG dürfen die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebswesen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird. Daher müssen im Zusammenhang mit einem entsprechenden Vorhaben verbindliche und konkrete Nebenbestimmungen zur Durchgängigkeit festgelegt werden. § 35 Abs. 1 WHG trifft eine entsprechende Regelung zur Nutzung von Wasserkraft im Hinblick auf den Schutz der Fischpopulation. Die aus diesen Vorschriften resultierenden rechtlichen Pflichten, die in die Zulassungsentcheidung aufzunehmen sind, stehen einer Anerkennung der Umsetzung der Maßnahmen zur Durchgängigkeit als Ökokonto-Maßnahme entgegen. Ebenso verhält es sich, wenn eine Anordnung im Einzelfall nach § 34 Abs. 2 oder § 35 Abs. 2 WHG getroffen wird; auch diese begründet eine rechtliche Verpflichtung, die die Freiwilligkeit ausschließt.

Im Übrigen entfalten die §§ 33 bis 35 WHG keine unmittelbare, konkretisierte und zeitlich bestimmte Handlungsmaßgabe gegenüber dem Betreiber. Wenn demnach der Betreiber einer Stau- oder Wasserkraftanlage – ohne dass die Errichtung, wesentliche Änderung oder Inbetriebnahme von Anlagen zu bescheiden sind oder zuvor eine behördliche Anordnung erfolgt ist – einen Antrag auf Zulassung der von ihm geplanten Herstellung der Durchgängigkeit als naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahme stellt und diesen umsetzt, handelt er freiwillig. Die behördliche Zulassung schließt in diesem Fall die Freiwilligkeit nicht aus, sie ist vielmehr Voraussetzung der Anerkennung als Ökoko-Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 7 ÖKVO).

*6. ob ihr Fälle bekannt sind, in welchen bei der Herstellung der Durchgängigkeit bei Bestandsanlagen oder im Zusammenhang mit dem Bau, der Veränderung oder der Wiederinbetriebnahme von Kleinwasserkraftanlagen eine freiwillige Leistung der an sich ökopunktfähigen Maßnahme vorliegen kann;*

Bei den in der Stellungnahme zu Ziffer 3 genannten Maßnahmen wurde die freiwillige Herstellung der Durchgängigkeit von Bestandsanlagen als öko-kontofähige Maßnahme anerkannt. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit vorhandenen Kleinwasserkraftanlagen wurden unabhängig von einer Veränderung oder Wiederinbetriebnahme freiwillig durchgeführt.

*7. woraus sich im Rahmen der §§ 33 bis 35 WHG die unterschiedliche Beurteilung von ökologisch gleichwertigen Maßnahmen der Wiederherstellung der Durchgängigkeit ergibt, wenn diese einerseits durch Gemeinden im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht und andererseits durch Betreiber von Kleinwasserkraftanlagen an bestehenden Querbauwerken durchgeführt werden;*

Aus der Aufgabenzuweisung für die Gewässerunterhaltung und der allgemeinen Inhaltsbeschreibung der Gewässerunterhaltungspflicht ergeben sich noch keine unmittelbaren, konkreten und zeitlich bestimmten rechtlichen Verpflichtungen zur Durchführung bestimmter Maßnahmen. Diese entstehen erst, wenn eine verbindliche Regelung des Einzelfalls erfolgt. Für die Betreiber von Kleinwasserkraftanlagen an bestehenden Querbauwerken gelten entsprechende Maßgaben.

*8. was sie unternehmen möchte, um Betreiber insbesondere von Kleinwasserkraftanlagen darin zu unterstützen, die Durchgängigkeit der Gewässer für Fische insbesondere bei bereits bestehenden Durchgangshindernissen wiederherzustellen, um so gleichzeitig die Ziele der Wasserwirtschaft und der Energiewende zu erreichen;*

Im Zusammenhang mit den im Koalitionsvertrag getroffenen Aussagen z. B. zur Erstellung eines Genehmigungsleitfadens wird das Umweltministerium auch Fragen der Förderung der Herstellung der Durchgängigkeit an Gewässern durch Private prüfen. Hierbei sind komplexe beihilfe- und haushaltsrechtliche Randbedingungen zu beachten. Ferner sieht der Koalitionsvertrag die Prüfung vor, inwieweit Ökopunkte z. B. für Fischaufstiegshilfen eingesetzt werden können.

*9. ob es ein gangbarer Weg ist, bei Bestandsanlagen, die sich ökologisch dem Stand der Technik anpassen wollen, bei der Umnutzung eines bestehenden Hindernisses und bei der Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten Anlage der Kleinen Wasserkraft auf eine Nebenbestimmung in der wasserrechtlichen Gestattung bzw. eine Anordnung beispielsweise bis zum Jahr 2024 (Ende dritter Zyklus der Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) zu verzichten, um diese mit Ökopunkten zu unterstützen;*

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen in Bezug auf Durchgängigkeit, Mindestwasser und Fischschutz ist in aller Regel zwingend, um überhaupt die Zulassungsfähigkeit für die Wasserkraftnutzung herzustellen (vgl. auch die Stellungnahme zu Ziffer 4 und 5). Insofern ist ein Verzicht auf entsprechende Nebenbestimmungen nicht möglich.

*10. ob es möglich ist, die Herstellung der Durchgängigkeit – sofern sie die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 und 2 BNatSchG sowie der ÖKVO erfüllt – an einen Dritten, beispielsweise ein Unternehmen, zu übertragen und dieses in den Genuss der sich daraus anrechenbaren Ökopunkte kommen zu lassen.*

Soweit die Herstellung der Durchgängigkeit freiwillig erfolgt (ohne Anordnung oder im Zusammenhang mit dem Bau oder der Veränderung einer Anlage) und die weiteren Voraussetzungen für eine Anerkennung vorliegen, kann diese Maßnahme durch einen Dritten durchgeführt und als Ökokonto-Maßnahme anerkannt werden.

Die ÖKVO verlangt hierfür vom Dritten als Antragsteller den Nachweis der Verfügbarkeit der Fläche (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 ÖKVO). Dieser kann erbracht werden, wenn der Antragsteller (Dritter) eine entsprechende zivilrechtliche Vereinbarung vorlegt, in der die Übertragung der Verfügungsbefugnis zu diesem Zweck geregelt ist.

Untersteller  
Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft